

Startseite

Aktuell

News

Aufbau Bürgerwehr

Erste hundefreie Stadt

Kotsäcke online

Doggeninvasion *Neu!*

Ab 16

Hundeabwehr

Hunderezepte

Retrievergulasch

Hundesuppe

Schlachtshop

Hundezerleger & Co

Hundemetzgerei

Filiale Hamburg

Filiale Potsdam

Eigenschlachthund

Lebenslauf Schlachter

Preisliste Hundefleisch

Rechtliches

Kolumne

Hundewissen

Die Gründe

Die Eigenschaften

Die Entwicklung

Die Hundehalter

Das Hunde ABC

Die Hundeausstellung

Hunde FAQ von Rex

Alltägliches

Terror im Park

Floskeln

Top-10 Ausreden

Werden Sie aktiv!

Pressemeldungen

Fun

Psychotest

Der Liebesbrief

Merchandise

hundefeind.de Shop

Interaktiv

Forum

Gästebuch

Schreiben Sie uns!

Extern

...

Hundefleisch in Deutschland - erlaubt oder nicht?

Die Möglichkeit eine derartige Metzgerei mit einem phantastischen und vielfältigen Angebot zu eröffnen, ergab sich aus der Modernisierung des Fleischhygienegesetzes (FIHG), welches nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2004 in Deutschland Gültigkeit besitzt.



Gesetzgeberischer Anlass für die Neuregelung des FIGH waren 2 EG-Richtlinien, die spätestens zum 1. Januar 2004 umzusetzen waren. Die Gesetzesmodernisierung erfolgte planmäßig: Mitte 2003 trat eine Kommission zusammen, bestehend aus 8 Kommissionsmitgliedern, u.a. namhafte Juraprofessoren aus Heidelberg und Berlin sowie Richter vom obersten Gerichtshof, um diese 2 EG Richtlinien umzusetzen:

Zum einen die EG-Richtlinie 01/65/EG vom 15. Dezember 2001 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hundefleisch und Fleischzubereitungen mit Hundefleischanteil, sowie die EG-Richtlinie 01/43/EWG vom 18. Juni 2001 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Schlachten von Hunden und bei Vermarktung von Hundefleisch.

Bis 1986 war das Schlachten von Hunden und der Handel mit Hundefleisch an der Tagesordnung und wurde durch den §1 Abs.1 S.4 iVm §15 FIHG a.F. untersagt. Dieses gesetzliche Verbot wurde durch die Umsetzung der EG-Richtlinien seit dem 1.1.2004 wieder außer Kraft gesetzt. In allen übrigen Mitgliedstaaten wurden diese EG-Richtlinien ebenfalls problemlos umgesetzt, so dass hier kein Verstoß gegen den EG-Vertrag (EGV), insbesondere §249 III, vorliegt.

